

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 21. Juli 1988

G 5 i Seuzach. Quellfassung Brünneli der Wasserversorgung
(G 9 i) Seuzach. Genehmigung der Schutzzonen.
G 13 i

Mit Schreiben vom 20. Juni 1986 hat das Ingenieurbüro Wetli und Berger, Winterthur, die Schutzzonenakten für die Quellfassung Brünneli dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsschreiben vom 2.3.1988 hat das AGW zu den vorgeschlagenen Schutzzonen Stellung genommen und die notwendigen Aenderungen am Schutzzonenplan angebracht. Die im Schutzzonenreglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen stammen aus dem neu ausgearbeiteten Textkatalog des AGW. Dabei werden die von der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen konkretisiert.

Am 24.3.1988 beschloss der Gemeinderat Seuzach die Festsetzung der Schutzzonen. Die gesamte Schutzzone (S1, S2 und S3) ist im Besitz der politischen Gemeinde Seuzach.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Brünneli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) vom 8.12.1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des EGGSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Gemäss § 7 EGGSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quellfassung Brünneli dem Gemeinderat Seuzach.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 24.3.1988 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Brünneli werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 433/529, Situation 1:1000 vom Juni 1986, Ingenieurbüro Wetli und Berger, Winterthur.
- Schutzzonenreglement für die Quellfassung Bränneli vom 24.3.1988.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch beim betroffenen Grundstück anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach, das Kantonale Labor Zürich, Postfach, 8030 Zürich sowie an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 21. Juli 1988
KV/ram

Für den Auszug:
AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

